Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Bargstedt

Inhalt:
Neufassung vom 24.03.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 01.04.2021

Historik:
Satzung vom 15.1.76, veröffentlicht durch Aushang am 15.1.1976
1. Änderung vom 23.2.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 9.4.94

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Straßennamensschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Bargstedt eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
(2) Die Schilder werden von der Gemeinde Bargstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
(3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Bargstedt auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leis-ten.

§ 2 - Hausnummernschilder

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Bargstedt.
(2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berichtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
(3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
(4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.

Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

(5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Bargstedt zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 - Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Bargstedt in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 - Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 - Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
- Grundbuchamt
- Meldebehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Haus-nummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 15.01.1976 in Form der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1994 außer Kraft.

Bargstedt, den 24.03.2021
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister